



## Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte

Fachinformationen für Hersteller  
Händler & Importeure



Foto: © bluedesign und Gulien Diavel – stock.adobe.com (Titelbild, Collage)

Stand: Juni 2019

---

# Inhaltsübersicht

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	04
Allgemeines zur Marktüberwachung	05
Leistungserklärung als Grundlage der CE-Kennzeichnung	08
CE-Kennzeichnung von europäisch harmonisierten Bauprodukten	09
Rechtsgrundlagen	14
Weiterführende Informationen	15

---

## Vorwort:

---

### Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in Deutschland nehmen die Länder die Aufgabe der Marktüberwachung für Bauprodukte wahr. Die Durchführung der Marktüberwachung für Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen erfolgt zentral durch das Dezernat 35 bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Als Bauprodukt wird jedes Produkt oder jeder Bausatz bezeichnet, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Harmonisierte Bauprodukte sind Bauprodukte, für die es eine harmonisierte Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung (ETB) gibt. Harmonisierte Normen werden im Auftrag der Europäischen Kommission von europäischen Normungsgremien erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das bedeutet, dass für diese Bauprodukte EU-weit die gleichen Grundanforderungen gestellt werden.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Herstellern, Händlern und Importeuren von Bauprodukten eine Orientierungshilfe zum Thema Marktüberwachung von europäisch harmonisierten Bauprodukten und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO) an die Hand geben. Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es den Herstellern, Importeuren oder Händlern in eigener Verantwortung festzustellen, ob die Anforderungen an die Vermarktung des von ihnen in Verkehr gebrachten bzw. bereitgestellten Bauprodukts erfüllt sind.

Wir möchten Ihnen hier Allgemeines zur Marktüberwachung, Grundsätze der Leistungserklärung, die CE-Kennzeichnung von europäisch harmonisierten Bauprodukten sowie weiterführende Informationen zu diesem Thema näherbringen.

Das für diesen Bereich zuständige Teildezernat 35.7 bei der Bezirksregierung Düsseldorf steht Ihnen selbstverständlich überdies für weitere Informationen hilfreich zur Seite.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 35 - Marktüberwachungsbehörde  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
E-Mail: [bauprodukte@brd.nrw.de](mailto:bauprodukte@brd.nrw.de)

---

# Allgemeines zur Marktüberwachung

## Zuständige Marktüberwachungsbehörde für Nordrhein-Westfalen

Die Durchführung der Marktüberwachung für europäisch harmonisierte Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.

## Aufgaben/ Ziele der Marktüberwachung

In der Zuständigkeit der Marktüberwachung liegen alle Bauprodukte, die unter eine harmonisierte technische Spezifikation<sup>1</sup> der Europäischen Union (EU) fallen. Es wird überprüft, ob die Anforderungen der jeweiligen Vorschriften erfüllt werden. So wird sichergestellt, dass diese Produkte im freien Warenverkehr innerhalb der EU und EFTA<sup>2</sup> ohne Beschränkungen gehandelt werden dürfen.

Die Marktüberwachung soll insbesondere dazu beitragen, dass diese Bauprodukte mit ihren erklärten Leistungen den festgelegten Grundanforderungen zum Einsatz in Bauwerken genügen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Marktüberwachung vor allem auf die Kooperation der Wirtschaftsakteure, also der Hersteller, deren Bevollmächtigte, der Importeure und Händler.

Um die Sicherheit eines Bauwerkes zu gewährleisten, müssen eingesetzte Bauprodukte ihre Funktion im Bauwerk dauerhaft erfüllen können. Maßgebliche Einflussfaktoren hierfür sind die ordnungsgemäße Herstellung des Produktes sowie die Richtigkeit der vom Hersteller deklarierten Produkteigenschaften (Leistungen), die mit der CE-Kennzeichnung anzugeben sind. Um das Vertrauen aller Marktteilnehmer (Hersteller, Händler, Importeure und Verbraucher) in die CE-Kennzeichnung sowie insbesondere in die technischen Eigenschaften von Bauprodukten zu gewährleisten, bedarf es einer staatlichen Überwachung des Marktes.

Zu <sup>1</sup> und <sup>2</sup>; Erklärung finden Sie auf Seite 6



© Andreas –, © fotomek – stock.adobe.com (Collage)



## Produktkontrollen/ -prüfungen

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kontrolliert die Marktüberwachungsbehörde anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen, Vororttermine und Laboruntersuchungen. Selbstverständlich wahren die Marktüberwachungsbehörden die Vertraulichkeit, um Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten im Rahmen des geltenden Rechts zu schützen.

## Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

Gemäß der Verordnung Nr. (EG) 765/2008 können die Marktüberwachungsbehörden Wirtschaftsakteure verpflichten, die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Zwecke der Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich halten. Falls nötig und gerechtfertigt, dürfen sie die Räumlichkeiten von Wirtschaftsakteuren betreten und die erforderlichen Produktmuster entnehmen.

## Was passiert beim Auffinden mangelhafter Produkte?

Sollten Bauprodukte Mängel aufweisen oder Anforderungen aus Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union nicht erfüllen, prüft die Marktüberwachungsbehörde mögliche Maßnahmen und berücksichtigt dabei den Kooperationsgedanken.

Die Marktüberwachungsbehörden haben nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie des Bauproduktengesetzes (BauPG) in Verbindung mit dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) die Befugnis, das Inverkehrbringen von mangelhaften Bauprodukten zu beschränken und anzuordnen, dass diese Bauprodukte gegebenenfalls vom Markt genommen werden.

Darüber hinaus kann sie Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar machen. Diese Maßnahmen werden im Zuge der Informationspflicht in den Mitgliedsstaaten der EU bekannt gemacht, um für Transparenz zu sorgen (siehe RAPEX: Linksammlung letzte Seite).

<sup>1</sup> harmonisierte Technische Spezifikationen sind harmonisierte Europäische Normen (hEN) und Europäische Technische Bewertungsdokumente (EBD). Die Europäisch Technischen Bewertungen (ETB) werden auf Grundlage von EBD erstellt.

<sup>2</sup> Europäische Freihandelsassoziation (EFTA): Norwegen, Island, Lichtenstein, Schweiz



## Gebühren für Kontrollen in der Marktüberwachung

Seit dem 26.02.2014 besteht für die Marktüberwachung europäisch harmonisierter Bauprodukte ein Gebührentatbestand. Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Gebühr wird erhoben, sofern bei der Überprüfung von Konformitätsunterlagen Mängel festgestellt sowie auf deren Behebung hingewirkt oder beschränkende Maßnahmen erlassen wurden.

Die Grundlagen zur Durchführung der Maßnahmen beruhen auf:

- Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
- Abschnitt 6 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), soweit es nach dem BauPG Anwendung findet und
- Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO)

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Sachbearbeitung. Die Stundensätze (Richtwerte) werden von dem für Bauen zuständigen Ministerium festgelegt und veröffentlicht. Kostenschuldner können Hersteller im Rahmen der Herstellerverantwortung sowie Importeure und Händler wegen Verletzung der ihnen auferlegten Überwachungspflichten sein.



# Leistungserklärung als Grundlage der CE-Kennzeichnung

---

## Allgemeine Grundsätze der Leistungserklärung

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters (Anhang III der EU-BauPVO) erstellt.

Dem Abnehmer (Importeur, Händler, Endkunde) des Bauprodukts ist eine Abschrift der Leistungserklärung in gedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sie muss für in Deutschland bereitgestellte Bauprodukte in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

## Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Gemäß Anhang V der EU-BauPVO erstellt der Hersteller die Leistungserklärung und bestimmt den Produkttyp auf der Grundlage der Bewertungen und Überprüfungen der Leistungsbeständigkeit, die im Rahmen der Systeme festgelegt sind.



# CE-Kennzeichnung von europäisch harmonisierten Bauprodukten

## Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

In Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sind die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung festgelegt. Demnach darf die CE-Kennzeichnung vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nur auf Produkten angebracht werden, für die Harmonisierungsrechtsvorschriften eine Kennzeichnung vorschreiben und das Bauprodukt diesen Vorgaben entspricht.

Voraussetzung für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ist ein erfolgreich durchgeführtes Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Konformitätsbewertungsverfahren). Einzelheiten dazu finden sich in der jeweiligen produktspezifischen europäisch harmonisierten Norm (hEN). Die CE-Kennzeichnung muss auf dem Produkt selbst gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. Nur wenn das Produkt es nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, besteht die Möglichkeit die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen anzubringen.

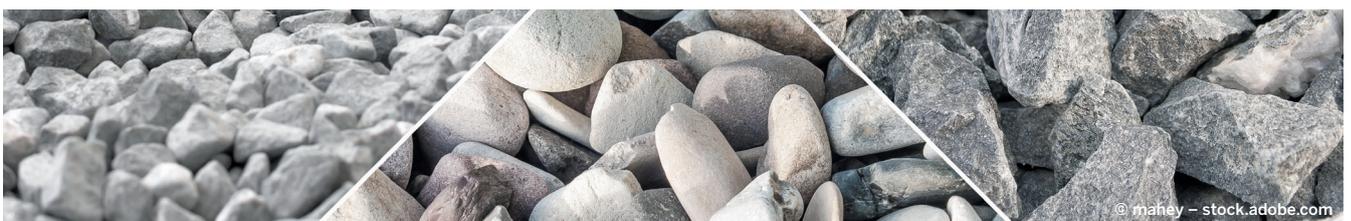


© Maksym Yemelyanov – stock.adobe.com



Gemäß Artikel 9 der EU-BauPVO muss die CE-Kennzeichnung die folgenden Punkte beinhalten:

1.	
2.	13
3.	LE Nr. 56789123
4.	Musterradiator A21
5.	in Heizsystemen in Gebäuden
6.	EN 123456:2014
7.	Musterfirma XYZ GmbH Mustermannstrasse 238 45678 Musterland
8.	0123 (wenn nicht unter dem CE-Kennzeichen angegeben)
9.	Wesentliche Merkmale z.B, <b>Brandverhalten: A1</b> <b>Maße: 2800x1500x60</b> <b>Druckfestigkeit: 7536467 kPa etc...</b> (alle wesentlichen Merkmale gem. Anhang ZA.1 der entsprechenden Norm, zu denen eine Leistung erklärt wurde)





1. EG-Konformitätszeichen, bestehend aus dem CE-Kennzeichen mit nebenstehendem Schriftbild und Proportionen, die Mindesthöhe beträgt 5 mm
2. Hinter der CE-Kennzeichnung werden die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde angegeben (nicht mit dem Produktionsdatum verwechseln)
3. Die Bezugsnummer der Leistungserklärung
4. Der eindeutige Kenncode des Produkttyps
5. Angabe des Verwendungszwecks gem. hEN
6. Nummer der harmonisierten Europäischen Norm oder der Europäisch Technischen Bewertung und der eindeutige Kenncode des Produktes
7. Name und registrierte Anschrift oder Kennzeichen des Herstellers
8. Kennnummer der notifizierten Stelle
9. Zusätzliche Angaben gem. Anhang ZA der harmonisierten Europäischen Norm bzw. Europäischen Technischen Bewertung (alle Leistungen (wesentlichen Merkmale) gem. Anhang ZA.1 der entsprechenden Norm, zu denen eine Leistung erklärt wurde)



## Pflichten der Hersteller

Indem der Hersteller oder derjenige, der gem. Artikel 15 EU-BauPVO als Hersteller gilt, die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, gibt er an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung sowie für die Einhaltung aller geltenden Anforderungen übernimmt, die in der EU-BauPVO und in anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die die Anbringung vorsehen, festgelegt sind (Artikel 8 Abs. 2 EU-BauPVO).

Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach der EUBauPVO geltenden Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität des Bauprodukts herzustellen oder es, soweit angemessen, zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Ebenfalls händigen Hersteller der zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Bauprodukts mit der Leistungserklärung und der Einhaltung sonstiger nach EU-BauPVO geltenden Anforderungen erforderlich sind, aus. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

## Pflichten der Importeure

Gemäß Artikel 13 EU-BauPVO vergewissern sich Importeure vor dem Inverkehrbringen eines europäisch harmonisierten Bauproduktes darüber, dass der Hersteller die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchgeführt hat. Sie vergewissern sich, dass der Hersteller die technische Dokumentation und die Leistungserklärung erstellt hat. Sie stellen auch sicher, dass das Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist. Wenn sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, stellen sie sicher, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen, in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigelegt sind.

Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigelegten Unterlagen an.

Hat der Importeur Grund zur Annahme, dass das Bauprodukt nicht der Leistungserklärung entspricht, stellt der Importeur das Produkt nicht auf dem Markt bereit bis die Unterlagen korrigiert wurden. Sollte zudem der Verdacht auf Gefahr bestehen, informiert der Importeur umgehend den Hersteller sowie die zuständige Marktüberwachungsbehörde. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

## Pflichten der Händler

Bevor sie ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sich die Händler gemäß Artikel 14 EU-BauPVO, dass das Produkt, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und dass ihm die gemäß der EU-BauPVO erforderlichen Unterlagen sowie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Benutzern leicht verstanden werden kann, beigelegt sind. Die Händler vergewissern sich auch, dass der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 11 Absätze 4 und 5 beziehungsweise von Artikel 13 Absatz 3 erfüllt haben.

Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass das Bauprodukt nicht der Leistungserklärung oder sonstigen nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen entspricht, stellen das Bauprodukt erst dann auf dem Markt bereit, wenn es der beigelegten Leistungserklärung entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Importeur sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.



© ileezhun – stock.adobe.com (modifiziert)

# Rechtsgrundlagen

---

## Verordnung (EG) Nr. 765/2008

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

## Verordnung (EU) Nr. 305/2011

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO)

## Bauproduktengesetz - BauPG

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte

## Produktsicherheitsgesetz - ProdSG

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

## Liste der harmonisierten Normen

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates - Liste der harmonisierten Normen (Amtsblatt EU und Amtlicher Teil des Bundesanzeigers).



## Weiterführende Informationen

---

Auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf finden Sie die Dokumente zu den in dieser Broschüre aufgeführten Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen:

[http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/marktueberwachung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/marktueberwachung/index.jsp)

**Bezirksregierung Düsseldorf**



Die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) 765/2008 erfolgt in Deutschland u.a. durch ein Marktüberwachungsprogramm. Informationen zu diesem Programm sind unter

<http://www.dibt.de/de/wir-bieten/marktueberwachung/> veröffentlicht.

**Deutsches Institut für Bautechnik**



Weiterführende Informationen sind der Liste unsicherer Produkte (RAPEX) sowie der Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen (NANDO) zu entnehmen.

NANDO – <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

**NANDO**



RAPEX – [https://ec.europa.eu/consumers/consumers\\_safety/safety\\_products/rapex/alerts](https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts)

**RAPEX**



## Herausgeberin

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dagmar Groß, Pressereferentin  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

